

Karl Krafeld Albrechstr.17 44137 Dortmund

An das
Bundesministerium
für Gesundheit
Mohrenstr. 62

10117 Berlin

Dortmund, 1.9.2008

**Amtsdiensaufsichtsbeschwerde
über das**

Robert Koch-Institut (RKI), Nordufer 20. 13353 Berlin

wegen

**nachhaltiger Verweigerung der Ausführung
des dem RKI durch den Bundesgesetzgeber erteilten Auftrag nach**

**§ 4 Abs.1, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
in Hinblick auf die Aufgabenbestimmung
„Forschung zu Ursache übertragbarer Krankheiten“**

**infolge
günstigstenfalls grobfahrlässiger
Aufsichtspflichtverletzung der dem RKI vorgesetzten**

Bundesministerin für Gesundheit, Frau Ulla Schmidt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der oben genannten durchgängigen rechts- und gesetzeswidrigen Unterlassungshandlungen lege ich - aufgrund meines Grundrechtes nach Grundgesetz (GG) Art. 17 und ausdrücklich als Versuch der „anderen Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 zur Abwendung, dass die Bundesregierung jedem Deutschen das Recht zum Widerstand gegen jeden beteiligten Staatsbediensteten zuweist und sei es auch nur infolge Duldung durch die Staatsbediensteten - Beschwerde ein.

Ich erlaube mir daran zu erinnern, dass die durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bestimmte freiheitlich-demokratische Staatordnung, die konstruktive Konsequenz aus den staatlichen deutschen Verbrechen während der Nazizeit war, ist und auch in Zukunft sein muss.

Damals erfolgten durch den deutschen Staat bestialische Verbrechen gegen Menschen. Als staatliche Rechtfertigung legte der deutsche Staat zugrunde, dass Tatsachenbehauptungen aufgrund pseudowissenschaftlich gestützter Konsense, aufgrund herrschender wissenschaftlicher und anderer Meinungen, aufgrund geltender Auffassungen, Vorstellungen und Anerkenntnisse, als „wissenschaftlich“ geltende Standards, aufgrund von Herrschaftsstrukturen **galten**. Also nicht in dem ernsthaften planmäßigen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit (Kriterium der Wissenschaftlichkeit nach durchgängiger Rechtssprechung des BVerfG) gründend, publiziert überprüf- und nachvollziehbar empirisch wissenschaftlich nachgewiesen worden waren: Juden, Sinti, Roma usw. **galten** als gemeingefährliche Untermenschen.

Behinderte Menschen **galten** als lebensunwertes Leben. Homosexuelle Männer **galten** als abartig, also nicht der biologisch-natürlichen Art des Menschen entsprechend.

Ursache dieser Verbrechen des deutschen Staates zwischen 1933 und 1945 war, dass als staatliche Rechtfertigung für das staatliche Handeln zugrunde gelegt wurde, dass staatliche Tatsachenbehauptungen zugrunde gelegt wurden, obwohl keine publizierten empirisch-wissenschaftlichen, also als wahr oder nicht wahr überprüf- und nachvollziehbaren Tatsachen zugrunde lagen, sondern lediglich zugrunde lag, dass irgendetwas, aufgrund einer herrschenden Meinung, eines anerkannten Konsens, aufgrund von Vorstellungen und Auffassungen als wahr **galt**, z.B. die Tatsachenbehauptung, dass Juden, biologisch empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen, als gemeingefährlich und minderwertig **galten** und homosexuelle Männer als nicht der biologischen Art des Menschen entsprechend **galten**.

Als konstruktive Konsequenz aus der in dem Sachverhalt begründeten Tatsache, dass der deutsche Staat als Rechtfertigung für gegen tatsächliche Menschen gerichtete Handlungen (Holocaust, Euthanasie, Ermordung homosexueller Männer (ca. 10.000)), etwas, was aufgrund eines herrschenden wissenschaftlichen Konsens, der anerkannt war und Rechtfertigungsgrundlage deutschen staatlichen Handelns war und nicht aufgrund empirisch-wissenschaftlicher, publizierter, überprüf- und nachvollziehbarer Beweise als „wahr“ bewiesen war, sondern nur als nachgewiesen **galt**, verabschiedete die Völkergemeinschaft am 10.12.1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, **gerade im Hinblick auf die Deutschen, von denen nicht zu vermuten war, dass sie sich, aufgrund nach 1945 plötzlich eintretender genetischer Veränderungen bei den Deutschen, aber auch allgemein bei den Menschen, fundamental ändern würden.**

Einen Tag zuvor hatte die Völkergemeinschaft, zum wirksamen Schutz der Menschenrechte aller Menschen, mit Datum vom 9.12.1948, die Völkermordkonvention verabschiedet.

Mit über 50jähriger Verzögerung wurde am 1.7.2002, der in der Völkermordkonvention vom 9.12.1948 geforderte Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag errichtet, der ausschließlich für Verletzungen der Völkermordkonvention zuständig ist und auch nur dann, wenn sich der Nationalstaat als zur Strafverfolgung nicht bereit und/oder nicht in der Lage beweist.

Damit niemals die Situation eintritt, dass der IStGH für Vorgänge in der Bundesrepublik Deutschland zuständig sein kann, trat am 30.6.2002 in der BRD das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) in Kraft, das den bisherigen § 220 a StGB, der lediglich nahezu wörtlich übernommen den Straftatbestand der Völkermordkonvention enthielt, ablöste.

Eine weitere Konkretisierung der Bestimmung des § 220 a Abs.1 Nr. 1 StGB

„Wer in der Absicht eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören
1) Mitglieder der Gruppe tötet ... wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“

erfolgte durch die Bestimmung des § 7 Abs. 1, Nr. 1 VStGB

„Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung (1) einen Menschen tötet, wird ... mit lebenslanger Freiheitsstrafe ... bestraft.“

Das Gesetz nennt keinen dahingehenden Angriffskatalog, aufgrund dessen einige Angriffsarten als straffreie Handlungen bestimmt würden. Unter „Angriff“ i.S.d. § 7 Abs.1 VStGB ist demnach auch die bewusste und unbedingt vorsätzliche Beteiligung an einem Irreführungsangriff gegen eine Zivilbevölkerung durch das VStGB erfasst,

beispielsweise, indem bewusst und unbedingt vorsätzlich, mittels staatlicher Kompetenz, die Existenz eines Todesvirus behauptet wird, zu dem Zwecke, dass Menschen mittelfristig eigenständig tödlichen Medikamenten zustimmen, wenn dieses durch die deutschen staatlichen Irreführer in dem Wissen erfolgt, dass dieses behauptete Virus niemals empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden ist, sondern nur aufgrund eines, durch eine fremde Regierung, deren Diktat sich die BRD unterworfen hat und unterwirft, begründeten Konsens als wissenschaftlich nachgewiesen **gilt**, also nur durch eine fremde Regierung, der das deutsche Volk durch eine fremde Regierung oder sonstige fremde demokratisch nicht legitimierte Herrschaftskraft durch die Bundesbehörden unterworfen wird und hilf- und schutzlos ausgeliefert wird, als existent verkündigt worden ist (US-Regierung 23.4.2984).

Die weitestgehende Strafandrohung erfolgt in § 13 Abs. 4 VStGB.

Dienstvorgesetzte werden lebenslänglich mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren bedroht, wenn sich aufgrund fahrlässiger Verletzung ihrer Dienstaufsicht in ihrem Zuständigkeitsbereich an Straftaten nach dem VStGB (Völkermordkonvention) beteiligt wird.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist unstrittig eine konstruktive Konsequenz aus den deutschen staatlichen Handlungen zwischen 1933 und 1945.

GG Art. 20 Abs. 2 bestimmt, dass alle staatliche Gewalt vom Volke aus geht. Dieses erfolgt dadurch, dass das Volk den Gesetzgeber demokratisch legitimiert (wählt).

Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber, der Deutsche Bundestag, hat am 20.7.2000 das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verabschiedet, das am 1.1.2001 in Kraft trat.

Dieses im Volk gründende Gesetz **dient in allererster Linie dem Schutz des Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1) der Menschen des Volkes.**

In § 4 Abs. 1 IfSG weist der demokratisch legitimierte Bundesgesetzgeber dem Robert Koch-Institut (RKI) die Pflichtaufgabe zur

„Forschung zu Ursache übertragbarer Krankheiten“

zu.

Die durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber dem RKI durch § 4 Abs. 1, Satz 2 IfSG zugewiesene Pflichtaufgabe, entsprechend des Zieles des Gesetzes, das Recht der Bürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen, hat durch **eigenständige** Forschung des RKI ausgeführt zu werden.

„Forschung“ kann hier nur im Zusammenhang mit der grundgesetzlich bestimmten Freiheit der „Wissenschaft, Forschung und Lehre“ (GG Art. 5 Abs.3 Satz 1) verstanden werden, die tatsächlich nach GG Art. 5 Abs. 3, Satz 2, **keine absolute Freiheit** genießen kann, sondern nicht von der „Treue zur Verfassung“ entbindet.

Forschung kann hier nur als wissenschaftliche Handlung ausgelegt werden, entsprechend der erfolgten Erfüllung der durchgängig durch das BVerfG bestimmten und zu erfüllenden Grundanforderung an Wissenschaft.

Zufolge des BVerfG setzt Wissenschaft den

„ernsthaften planmäßigen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“

voraus.

Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber hat durch § 4 Abs.1 Satz 2 IfSG dem RKI die Pflichtaufgabe zugewiesen, mittels **ernsthaftem planmäßigem Versuch zur Ermittlung der Wahrheit, zu mehr Klarheit und Wissen über die Ursache übertragbarer Krankheiten zu gelangen.**

Es ist unstrittig, dass der ernsthafte planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit über die Ursache übertragbarer Krankheiten, dem Wohle der Allgemeinheit dient, indem es dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit dient.

Unstrittig weist der demokratisch legitimierte Gesetzgeber durch § 4 Abs.1 Satz 2 IfSG dem RKI als Pflichtaufgabe die

„Forschung zu Ursache übertragbarer Krankheiten“

zu.

Allgemein wird in der Bevölkerung, aufgrund von Tatsachenbehauptungen auch aus dem Robert Koch-Institut (RKI), als Ursache dessen, was als „übertragbare Krankheiten“ behauptet wird, die Existenz eines empirisch-wissenschaftlich (publizierten) nachgewiesenen Krankheitserregers **geglaubt**.

Weitgehend ist die Bevölkerung hier darauf angewiesen, u.a. dem RKI **glauben** zu müssen, da es dem überwiegenden Teil der Bevölkerung an Fachkenntnissen

mangelt, überprüfen zu können, ob der behauptete Krankheitserreger tatsächlich, im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung nach der Ursache der als übertragbar behaupteten Krankheiten als existent nachgewiesen worden ist oder nur **im Rahmen eines intentionalen Konsens als nachgewiesen gilt**, also tatsächlich nicht empirisch-wissenschaftlich (publiziert) nachgewiesen worden ist.

Allgemein wird auch durch das RKI in der Öffentlichkeit als Ursache von „übertragbaren Krankheiten“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 IfSG) die tatsächliche, also empirisch-wissenschaftlich bewiesene (publizierte) Existenz von Viren, die Krankheiten verursachen können und verursachen, oder die Toxinproduktion durch Bakterien (in mit Sauerstoff versorgten Menschen ???!!!!) als Tatsachenbehauptung verbreitet.

Aufgrund der Tatsachenbehauptungen aus den Gesundheitsbehörden in der BRD glaubt die Bevölkerung beispielsweise, dass im Zusammenhang mit dem was AIDS genannt wird ein Virus tatsächlich empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden ist und nicht nur, aufgrund eines weltweit anerkannten Konsens, als nachgewiesen **gilt**.

Allgemein glaubt die Bevölkerung aufgrund der Tatsachenbehauptungen der Gesundheitsbehörden in der BRD, dass die Existenz der als Krankheitserreger behaupteten Viren tatsächlich empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen (und publiziert) worden ist und die Existenz der als existent behaupteten Viren nicht nur aufgrund eines Konsens **anerkannt** ist.

Bekanntlich bleibt ein Konsens ein Konsens, vollkommen unabhängig davon, wie breit dieser Konsens anerkannt ist und wer diesen Konsens wann begründet hat.

(Im Falle von „HIV“ begründete die US-Regierung den Konsens am 23.4.1984 durch die Entdeckungsverkündigung (Entdeckungslüge).)

Auch ein durch die US-Regierung verkündigter und damit begründeter Konsens bleibt ein Konsens und wird durch das internationale Anerkenntnis keine biologische Tatsache und kann und darf demnach nicht als Ursachentatsache einer übertragbaren Krankheit (§ 4 Abs. 1, Satz 2 IfSG) behauptet werden.

Bekanntlich entzieht sich die Biologie der Demokratie i.S.v. Mehrheitsentscheidungen. Durch Mehrheitsentscheidungen ist es weder möglich, dass Hühner Milch produzieren und die Kühe Eier legen, noch dass Viren biologisch existieren. Die Biologie entzieht sich der Demokratie.

Ich füge eine Kopie des mittlerweile in mehreren Büchern dokumentierten Schreibens der Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt an den

Bundestagsabgeordneten Rudolf Kraus vom 5.1.2004 bei. Dieses Schreiben der Ministerin ist mittlerweile in der Bevölkerung weit verbreitet und bekannt.

Pragmatisch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ministerin aufgrund ihres eigenständig erworbenen Wissens diesen Brief formuliert hat. Es ist davon auszugehen, dass dieser Brief der Ministerin von einem Bediensteten, über den die Ministerin die Dienstaufsicht führt, formuliert wurde und die Formulierungen und Aussagen vermutlich in zugrunde liegenden Aussagen des RKI gründen, die das Ministerium ohne eigenständige Prüfung übernommen hat und die Ministerin diesen Brief, nach mehr oder weniger intensiver Wahrnehmung dessen, was ihr da zur Unterschrift vorgelegt worden ist, unterschrieben hat.

Für die Dienstaufsicht über den Bediensteten, der der Ministerin dieses Schreiben vom 5.1.2004 formuliert und zur Unterschrift vorgelegt hat, **trägt die Ministerin allerdings die volle Dienstaufsichtsverantwortung.**

Es wäre ein schwerer Fehler der Dienstaufsicht und Ausdruck einer großen Führungsschwäche, wenn ein nachgeordneter Bediensteter einer Ministerin irgendetwas zur Unterschrift „unterjubeln“ könnte, was die Ministerin sicherlich nicht unterschrieben hätte, wenn sie verstanden hätte, was sie unterschrieben hat.

Es wäre ein schwerer Dienstfehler der Ministerin, wenn sie nach einer solchen Unterzeichnung es weiterhin unterlassen hat, unverzüglich die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von weiteren Schäden und Gefährdungen der Bevölkerung einzuleiten, beispielsweise indem sie als dem RKI übergeordnete Dienstvorgesetzte das RKI angewiesen hätte, unverzüglich nach Maßgabe des § 4 Abs. 1, Satz 2 IfSG **tätig zu werden.**

Der Auftrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 an das RKI ist Gesetz und kann und darf als Auftrag auch für eine Ministerin nicht zur Disposition stehen.

Die Ministerin legt im dritten Absatz ihres Schreibens vom 5.1.2004 **ihr eigenes, allgemein gegenüber der Öffentlichkeit verschwiegenes Wissen** gegenüber einem Mitglied des Deutschen Bundestages offen und verschweigt dieses ihr Wissen weiterhin bewusst und unbedingt vorsätzlich gegenüber der Öffentlichkeit:

„Selbstverständlich gilt das Humane-Immundefizienz-Virus (HIV) - im internationalen Konsens - als wissenschaftlich nachgewiesen.“

In der Öffentlichkeit dagegen wird auch durch die Ministerin und durch das RKI als Tatsache der empirisch-wissenschaftlich erfolgte Nachweis des „HIV“ behauptet.

„gilt“ bedeutet bekanntlich nicht „ist“.

„gilt“ bedeutet bekanntlich, dass etwas nicht wissenschaftlich nachgewiesen worden ist.

Die Ministerin nennt als Ursache für die Tatsachenbehauptung des „HIV“ nicht einen vorliegenden empirisch-wissenschaftlichen (publizierten) Beweis, sondern einen Konsens, von dem auch die Ministerin ganz genau weiß, dass ein Konsens kein publizierter empirisch-wissenschaftlicher Beweis ist, gleich wie groß das Anerkenntnis des Konsens ist.

Ich erinnere daran, dass während der Nazizeit homosexuelle Männer als abartig, als nicht der Art des Menschen entsprechend **galten** und die staatliche Rechtfertigung der Tötung von ca.10.000 homosexuellen Männern damit begründet wurde, dass etwas **galt**.

Es war im wissenschaftlichen Konsens anerkannt, dass homosexuelle Männer als abartig, als nicht der Art des Menschen entsprechend, **galten**.

Im Schreiben vom 5.1.2006 behauptet die Ministerin weiter:

„Die Kriterien hierfür werden nicht durch einen Verwaltungsakt festgelegt, sondern beruhen auf einer wissenschaftlichen Diskussion und Bewertung. Hierbei kann es vorkommen, dass einige Wissenschaftler mehr oder minder fundierte abweichende Meinungen vertreten. Dies ist Teil der Freiheit von Lehre und Forschung und der freien Meinungsäußerung.“

Tatsächlich gibt GG Art. 5 Abs. 1 und 2 niemandem, auch keinem Mitwirkenden in einem Organ der staatlichen Gewalt, das Recht zu wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen.

GG Art. 5 Abs.1 und 2 berechtigt und ermächtigt nicht zu wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen.

GG Art. 5 Abs.1 und 2 gibt niemandem das Recht, etwas was nur aufgrund eines Konsens **gilt**, beispielsweise die Abartigkeit homosexueller Männer, **als Tatsache zu behaupten**.

Dieses Verbot der wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen schließt Tatsachenbehauptungen über die Existenz von Viren nicht aus, die dann, wenn sie nur aufgrund eines Konsens als nachgewiesen **gelten**, nicht als Tatsache behauptet werden dürfen, insbesondere nicht von Staatsbediensteten, die sich freiwillig zu einem Handeln nach bestem Wissen verpflichtet haben und insbesondere dann nicht, wenn bekannt ist, dass diese Irreführungen tödliche Folgen haben können.

Durchgängig hat das BVerfG dargelegt, dass durch Wissenschaft der Anspruch zu erfüllen ist, dass sie in einem ernsthaften planmäßigen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit gründen muss. Wenn es wissenschaftliche Wahrheit ist, dass etwas nur aufgrund eines Konsens als nachgewiesen **gilt**, dann kann mit GG Art. 5 Abs. 3 nicht gerechtfertigt werden, wenn dieses als Tatsache als „**ist**“ behauptet wird.

Wenn ein Virus nur aufgrund eines Konsenses als nachgewiesen **gilt**, dann ist ausgeschlossen, dass unter Berufung auf GG Art. 5 Abs. 3 die wissenschaftlich nachgewiesene Existenz des Virus durch das RKI u.a. behauptet werden darf.

Erkennbar handelt es sich bei einer solchen Tatsachenbehauptung nicht um eine wissenschaftliche Aussage, die der durchgängig durch das BVerfG an die Wissenschaft gestellten Anforderung entspricht, etwas als Wissenschaft oder wissenschaftlich behaupten zu dürfen, insbesondere dann nicht, wenn dieser Irreführungsangriff, in dessen Rahmen etwas, was nur aufgrund eines Konsens **gilt**, als etwas Existierendes („ist“) behauptet wird und hierdurch, beispielsweise indem riskanten Medikationen zugestimmt wird, ein unzulässiger Eingriff in des Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefördert wird.

Die von der Lehre abverlangte Treue zur Verfassung (GG Art. 5 Abs.3, Satz 2) eröffnet eine solche Irreführung nicht, da immer dann von Lehre auszugehen ist, wenn Wissenschaft praxisrelevant nach außen tritt.

Soweit die Ministerin im Hinblick auf „HIV“ nennt, dass in Bezug auf den Konsens „HIV“ einige „Wissenschaftler mehr oder weniger abweichende Meinungen“ vertreten, nennt die Ministerin hiermit das allgemein verschwiegene Wissen, dass es sich bei der auch durch die Ministerin und durch das RKI verbreiteten Tatsachenbehauptung der Existenz des „HIV“ tatsächlich nur um eine Meinung handelt, deren Wahrheit nicht bewiesen ist und u.a. durch das RKI vorsätzlich in der Öffentlichkeit der Irrtum erregt und unterhalten wird, dass das behauptete Virus tatsächlich als existent nachgewiesen worden ist, obwohl es nur aufgrund eines Konsens als nachgewiesen **gilt**.

Verwiesen sei darauf, dass auch heute noch die Erfüllung der Henle-Kochschen Postulate als unverzichtbar zu erfüllende wissenschaftliche Voraussetzungen verbindlich erfüllt sein müssen, um eine Infektionskrankheit (übertragbare Krankheit i.S.d. § 2 Nr. 3 und § 4 Abs.1 Satz 2 IfSG) behaupten zu dürfen.

Das erste Postulat verlangt den Nachweis des beschuldigten Krankheitserregers.

Dieser Anforderung genügt ganz sicher kein Konsens, demzufolge etwas nur als nachgewiesen **gilt**, ohne tatsächlich nachgewiesen worden zu sein.

Das erste Postulat begnügt sich nicht damit, dass etwas nur **gelten** muss, um etwas zu rechtfertigen – wie es damals als staatliche Rechtfertigung der Tötung von ca. 10.000 homosexuellen Männern durch den damaligen Staat genügte, dass diese Männer aufgrund eines anerkannten Konsens wissenschaftlich als abartig, als nicht der Art des Menschen entsprechend **galten**.

Soweit die Ministerin schreibt

„Die Kriterien hierfür werden nicht durch einen Verwaltungsakt festgelegt“,

dann ist dieses spätestens seit dem 1.1.2001, seit Inkrafttreten des § 4 Abs. 1, zweiter Satz Infektionsschutzgesetz (IfSG) schlichtweg falsch.

Das RKI ist Verwaltung.

Das RKI ist Exekutive.

Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber hat dem RKI in § 4 Abs. 1, Satz 2 u.a. die Pflichtaufgabe zugewiesen, „Forschungen zu Ursache ... übertragbarer Krankheiten“ zu tätigen.

Zufolge der postulierten wissenschaftlichen Begriffsdefinition, die auch das RKI als verbindlich behauptet, darf eine „übertragbare Krankheit“ i.S.d. § 4 Abs. 1, Satz 2 IfSG, darf also eine Infektionskrankheit, nur dann behauptet werden, wenn die Henle-Kochschen Postulate erfüllt sind.

Das erste Henle-Kochsche Postulat verlangt den erfolgten direkten Nachweis des behaupteten und beschuldigten Krankheitserregers, beispielsweise des behaupteten und beschuldigten „HIV“, eines humanen Influenzavirus, eines beschuldigten Masernvirus usw.

Anerkannte Konsense, aufgrund deren etwas nur als nachgewiesen **gilt**, genügen dieser Anforderung, um eine „übertragbare Krankheit“ i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 IfSG behaupten zu dürfen, nicht.

Nach Maßgabe des ersten Henle-Kochschen Postulates reicht es nicht aus, wenn ein Virus nicht nachgewiesen worden ist, sondern nur aufgrund eines Konsens als nachgewiesen **gilt**.

Ebenso wenig reichen zur Erfüllung des ersten Henle-Kochschen Postulates sog. indirekte Nachweisverfahren, bzw. laborchemische Verfahren (z.B. PCR) aus, um wissenschaftlich eine „Infektionskrankheit“ (übertragbare Krankheit i.S.d. Gesetzes § 2 Nr. 3 und , § 4 Abs. 1 Satz 2 IfSG) behaupten zu dürfen, wenn eine Eichung der indirekten Verfahren, mangels Direktnachweis wissenschaftlich-technisch ausgeschlossen ist und nur reliabel (zuverlässige) Verfahren möglich sind, also Tests unterschiedlicher Herkunft zum selben Ergebnis gelangen, jedoch valide (aussagegültige) sog. indirekte Nachweisverfahren, mangels Direktnachweis wissenschaftlich-technisch unmöglich sind.

Es ist bekannt, dass, ausgelöst durch meine Beweisfrage vom 14.2.1995 an die BZgA nach dem Foto des isolierten „HIV“ die vom RKI, Dr. Marcus, mit Datum vom 9.3.1995 beantwortet wurde, mit der, auf dem Hintergrund der Aussage der Ministerin vom 5.1.2004 (s.o.) erfolgten wissentlich wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptung des RKI, der Fotografierbarkeit eines Konsens, also der Fotografierbarkeit von etwas was nicht nachgewiesen ist, sondern nur als nachgewiesen „**gilt**“, die Virusbeweisfrage in der BRD auslöste.

Danach stellten Bürger immer wieder die „HIV-Beweisfrage“, auf die die Ministerin erstmalig mit Datum vom 5.1.2004, nahezu neun Jahre nach der Behauptung der Fotografierbarkeit eines Konsenses durch das RKI vom 9.3.1995, persönlich antwortete.

Ab Ende des Jahres 2000 wurde die Frage nach den publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweisen der Erfüllung des ersten Henle-Kochschen Postulates, auf alle als Krankheitserreger (§ 2 Nr. 1 IfSG) beschuldigten und als existent behaupteten Viren, deren Existenz und Aktivitäten als Rechtfertigung für das Impfschadensrisiko (§ 2 Nr.11 IfSG) auch durch das RKI bei der Weitergabe der Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) (§ 20 Abs.2 IfSG) behauptet wird, durch Staatsbürger an die zuständigen staatlichen Stellen, auch an die zuständigen Bundesbehörden, gerichtet.

Die Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt nennt in Ihrem Schreiben vom 5.1.2004 im zweiten Absatz ihre Kenntnis, dass im Hinblick auf „HIV“ durch Staatsbürger die Beweisfrage an die zuständigen Bundesbehörden und an Abgeordnete des Bundestages gerichtet wurde, bevor sie als zuständige Ministerin mit Datum vom 5.1.2004 ihr allgemein verschwiegenes Wissen eingesteht, dass das als empirisch-wissenschaftlich nachgewiesene und als existent behauptete „HIV“ nur aufgrund eines Konsens als nachgewiesen **gilt**, demnach niemals, u.a. zur Erfüllung des ersten Henle-Kochschen Postulates, empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen und publiziert worden ist.

Der heutige Stand der Beweislage in der BRD, nachdem Staatsbürger seit über 13 Jahren im Zusammenhang mit "HIV" und seit über sieben Jahren im Zusammenhang mit allen als Krankheitserreger behaupteten und beschuldigten Viren, die Frage nach den publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweisen gestellt haben, ist bekanntlich der, dass die zuständigen Gesundheitsbehörde eingestehen, dass die Virusexistenzbehauptungen in **anerkannten Konsensen gründen, denen zufolge die als existent behaupteten Viren nur als wissenschaftlich nachgewiesen gelten aber nicht nachgewiesen worden sind und diese Konsense durch laborchemische Verfahren (z.B. PCR) gestützt werden, von denen bekannt ist, dass sie mangels Eichmöglichkeit am direkt Nachgewiesenen nicht aussagegültig (valide) sein können.**

Es steht außer jeder Frage, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 2 IfSG das Robert Koch-Institut verpflichtet hat, die **Forschung zur Ursache übertragbarer Krankheiten durchzuführen.**

Der durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber an das RKI erteilte Auftrag (Pflichtaufgabe) zur **eigenständigen** Betreuung der **Ursachenforschung, im Hinblick darauf, was als „übertragbare Krankheiten“ (§ 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1, Satz 2 IfSG) behauptet wird und werden darf,** ist unstrittig.

Die Ausführung des § 4 Abs. 1, Satz 2 IfSG (Forschung zur Ursache übertragbarer Krankheiten) hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber nicht in die Beliebigkeit des RKI gestellt.

Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber hat einen guten Grund dafür, die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe, als unverzichtbaren Schutz für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2, Satz 1) der Allgemeinheit, **dem RKI, unter der Dienstaufsicht des Bundesministerium für Gesundheit, zuzuweisen.**

Hierdurch sichert der demokratisch legitimierte Gesetzgeber, dass Aussagen des RKI über die Ursachen von „übertragbaren Krankheiten“ tatsächlich in wissenschaftlich fundierten Aussagen gründen, denen zufolge der durchgängigen Rechtssprechung des BVerfG der durch das RKI erfolgte ernsthafte planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit im Hinblick auf die Ursachen dessen, was „als übertragbare Krankheiten“ behauptet wird, zugrunde liegt.

Es ist allgemein bekannt, dass die Behauptungen über „übertragbare Krankheiten“ auch die wirtschaftliche Grundlage der Aktivitäten der Pharmaindustrie sind (Impfungen, Tests, Medikamente) und die Pharmaindustrie unter dem Zwang der Erzielung von materiellem Gewinn steht, mit dem die Erfüllung der Anforderungen,

die das BVerfG an Wissenschaft stellt, also das Zugrundeliegen des ernsthaften planmäßigen Versuches der Ermittlung der Wahrheit, nicht immer voll in Einklang steht.

Für die Pharmaindustrie ist die maßgebliche Wahrheit vorgegeben, die in der Erzielung eines größtmöglichen materiellen Gewinnes gründet. Aus diesem Ziel leitet die Pharmaindustrie das ab, was sie als „wissenschaftlich“ anerkannt haben möchte und welche Konsense sie haben möchte, um einen optimalen Gewinn zu erzielen.

Diese Wirklichkeit kann weder dem RKI noch der Bundesregierung unbekannt sein.

Hinsichtlich des behaupteten "HIV", von dem die Bundesgesundheitsministerin mit Datum vom 5.1.2004 eingesteht, dass es nur aufgrund eines Konsens als nachgewiesen gilt und demnach niemals nachgewiesen worden ist, kommt als Interessenproblematik noch hinzu, dass die Entdeckung dieses als existent behaupteten Virus, am 23.4.1984 durch die US-Regierung, Gesundheits-Ministerin Heckler, weltweit verkündigt wurde.

Diese durch die US-Regierung erfolgte Verkündigung begründete den Konsens, auf den sich die Ministerin mit Datum vom 5.1.2004 bezieht.

Es ist bekannt, dass nach der Publikation von Montangier im Mai 1983 kein Wissenschaftler, auch nicht Montagnier, behauptete, hier sei das AIDS-Virus nachgewiesen worden.

Montagnier wies in der Publikation darauf hin, dass das, was er dargestellt hat, nicht in der Lage sein kann, alleine AIDS zu verursachen, und dass es zur Verursachung von AIDS unbekannter Kofaktoren bedürfe.

Indem die US-Regierung dem Montangier den (behaupteten) Nachweis klaut und der Weltöffentlichkeit als eigenständigen (tatsächlichen) Nachweis der US-Regierung, US-Regierungsforscher Dr. Gallo, dreist vorgelogen hat, **wurde sich weltweit diesem Diktat der US-Regierung unterworfen.**

Mit Wissenschaft hat dieser Vorgang der Unterwerfung nichts gemeinsam. Genau das ist der Konsens, auf den sich die Ministerin mit Datum vom 5.1.2004 beruft, der u.a. erhebliche materielle Gewinne für die Pharmaindustrie ermöglicht hat und auch zukünftig ermöglichen soll.

Letztendlich rechtfertigt die Ministerin bisher ihre AIDS Politik und die Handlungen und Unterlassungshandlungen des RKI im Hinblick auf § 4 Abs.1, Satz 2 IfSG (Pflicht des RKI zur eigenständigen Forschung zur Ursache übertragbarer Krankheiten) mit ihrer ministeriellen Unterwerfung unter dem US-Diktat (Begründung des Konsens) vom 23.4.1984.

Die Wirklichkeit, dass heutige, wissenschaftlich genannte Forschungen, auch an den Universitäten, häufig in finanzieller Beziehung zur Pharmaindustrie stehen (sog. Drittmittelforschung) ist unstrittig und dass die Pharmaindustrie aufgrund der betriebswirtschaftlichen Logik nur solche Forschung fördern darf und nur auf solche Forschungsergebnisse hinwirken darf, die ihren materiellen Gewinn sichern, ist unstrittig.

In dieser politischen Wirklichkeit ist der Sinn und das Erfordernis begründet, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber durch § 4 Abs.1, Satz 2 IfSG, die staatliche Exekutive, das RKI verpflichtet, eigenständige Forschung zur Ursache übertragbarer Krankheiten zu betreiben.

Spätestens nachdem durch Staatsbürger in der BRD, seit über 13 Jahren im Zusammenhang mit „HIV“ und seit über sieben Jahren bezogen auf alle als Krankheitserreger behaupteten und beschuldigten Viren, an die zuständigen staatlichen Stellen, auch an die Bundesbehörden, auch an das RKI, die Frage nach den den rechtfertigenden staatlichen Existenzbehauptungen zugrunde liegenden publizierten empirisch- wissenschaftlichen Beweisen gestellt worden ist

und nachdem der Gesetzgeber spätestens ab dem 1.1.2001 durch § 4 Abs.1, Satz 2 IfSG das RKI zur „Forschung zu Ursache übertragbaren Krankheiten“ verpflichtet hat

und die Behörden sich darauf zurückzogen, dass die Existenz der behaupteten Viren aufgrund eines Konsens anerkannt ist - ohne jemals einen publizierten empirisch-wissenschaftlichen Direktnachweis eines als existent behaupteten Virus zugänglich machen zu können –

ist es eine schwere vorsätzliche durch das RKI vollzogene Missachtung des Gesetzes (§ 4 Abs.1, Satz 2 IfSG), wenn das RKI es bewusst und unbedingt vorsätzlich unterlassen hat und unterlässt, diesen durch den Gesetzgeber dem RKI erteilten Auftrag auszuführen.

In den letzten über sieben Jahren, nach Inkrafttreten des IfSG, hat das RKI aufgrund seiner sich aus § 4 Abs.1 Satz 2 IfSG ergebenden Pflicht noch keine eigenständig erstellte Forschungsarbeit publiziert, die auch nur einen durch das RKI als Krankheitserreger beschuldigten und als existent behaupteten Virus direkt nachweist, trotz eindeutigem an das RKI erteilten Auftrag durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber.

Ich erinnere daran, dass mittlerweile die Schreiben des Dr. Dr. Rinder vom 16.3.2006 aus dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes vom 2.8.2006 weit bekannt sind und in einem Buch publiziert worden sind.

Dr. Dr. Rinder nennt, dass er keine Behörde nennen kann, die für eine Beweisführung, die für oder gegen die Existenz eines Virus spricht, zuständig ist.

Der Präsident des Landesamtes, Prof. Hingst, bestätigt die sachliche Richtigkeit dieser Aussage des Dr. Dr. Rinder und weist hinsichtlich der Influenzaviren darauf hin, dass die diesbezüglich staatlicherseits verbreiteten Tatsachenbehauptungen in einem weltweiten Konsens gründen.

Ein Konsens genügt bekanntlich nicht den Anforderungen des ersten Henle-Kochschen Postulates, was auch Prof. Hingst bekannt ist.

Ein Konsens, in Bezug auf das erste Postulat, rechtfertigt staatlicherseits keine Behauptung einer „übertragbaren Krankheit“ und berechtigt nicht eine Infektion zu behaupten. Ein Konsens genügt nicht den Tatsachenanforderungen („Ist-Anforderung“) des § 2 Nr. 1 IfSG.

Prof. Hingst, der Präsident des Bayerischen Landesamtes, beweist seine vorsätzliche Missachtung des Gesetzes, indem er die Aussage des Dr. Dr. Rinder als sachlich richtig behauptet, dass Dr. Dr. Rinder keine Behörde benennen kann, die für eine Beweisführung, die für oder gegen die Existenz von Viren spricht, zuständig sei.

Tatsächlich hat der Bundesgesetzgeber diese Pflichtaufgabe durch § 4 Abs. 1 Satz 2 IfSG dem RKI, spätestens ab Inkrafttreten des IfSG zugewiesen, was auch Prof. Hingst, Präsident des Bayerischen Landesamtes, bekannt ist.

Ich weise darauf hin, dass es auf dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik für ein in der Virologie erfahrenes Forschungsinstitut nur weniger Monate bedürfte, wenn überhaupt so lange, um aus einer Substanz, in der ein Virus vermutet wird, dieses zu isolieren, also von allen Fremdbestandteilen zu reinigen, biochemisch zu charakterisieren und zu fotografieren, **vorausgesetzt, das Virus ist in dieser Substanz existent.**

Die Unterlassung der Erfüllung der Pflichtaufgabe, die dem RKI durch den Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1, Satz 2 IfSG, zugewiesen worden ist (Forschung zur Ursache übertragbarer Krankheiten), kann ausschließlich durch den Grund für diese

vorsätzliche durch das RKI erfolgte Unterlassung begründet sein, dass das RKI davon überzeugt ist, **dass keines der auch durch das RKI als existent behaupteten und als Krankheitserreger beschuldigten Viren tatsächlich existent ist und die Viren deshalb aufgrund eines Konsens, demzufolge das Virus als nachgewiesen gilt nur anerkannt sind**, während das RKI gleichzeitig vorsätzlich in der Öffentlichkeit den für die Bürger folgenschweren Irrtum der nachgewiesenen Existenz der durch das RKI als existent behaupteten Viren unterhält.

Diese durch das RKI bewusst und unbedingt vorsätzlich betriebene Irreführung hat das Ausmaß eines ausgedehnten und systematischen Irreführungsangriffs gegen die Bevölkerung (§ 7 Abs.1 VStGB).

Es steht außer jeder Frage, dass, u.a. bei der Eindeutigkeit des ersten Henle-Kochschen Postulates und in Bezug auf die durch das RKI weitergeleiteten und veröffentlichten Impfeempfehlungen der STIKO, bei der Eindeutigkeit der gesetzlich bestimmten „Ist-Anforderung“ des § 2 Nr.1 IfSG, eine Virusexistenzbehauptung, die ausschließlich in anerkannten Konsensen gründen, demnach das Virus nur als nachgewiesen **gilt** und in sog. indirekten laborchemischen Verfahren gründet, deren Aussagegültigkeit mangels der Möglichkeit einer Eichung am direkt nachgewiesenen Virus wissenschaftlich-technisch ausgeschlossen ist,

vollkommen ungeeignet ist, auch nur im Ansatz staatliche Maßnahmen (Impfungen, Medikamente, z.B. Tamiflu im Zusammenhang mit der geplanten Influenzapandemie) zu rechtfertigen, die geeignet sind, verletzend in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2, Satz 1) einzugreifen.

Staatlich erfolgte Irreführungsangriffe sind vollkommen ungeeignet, zu rechtfertigen, dass Menschen unter Lebensbedingungen gestellt werden, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB).

Kern der Amtsdienstaufsichtsbeschwerde über das RKI:

Auf dem Hintergrund der auch dem RKI und dem Bundesgesundheitsministerium bekannten Tatsache, dass durch Staatsbürger seit 1995 im Zusammenhang mit „HIV“ und seit Ende des Jahres 2000 in Bezug

auf alle als Krankheitserreger als existent behaupteten und beschuldigten Viren, an die zuständigen staatlichen Stellen die Frage nach jeweils einem publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis gestellt worden wird und die Behörden keinen publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis überprüf- und nachvollziehbar benennen können und sich auf anerkannte Konsense zurückziehen, denen zufolge die als existent behaupteten und als Krankheitserreger beschuldigte Viren als nachgewiesen gelten, also niemals empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden sind,

und der Rechtstatsache, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1, Satz 2 IfSG das RKI zur eigenständigen Forschung zur Ursache übertragbarer Krankheiten verpflichtet,

wird gegen das RKI Amtsdienstaufsichtsbeschwerde eingelegt,

wegen vorsätzlicher Missachtung und Nichterfüllung des durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber durch § 4 Abs.1 Satz 2 IfSG dem RKI erteilten Pflichtaufgabe

im Hinblick auf die nur als nachgewiesen geltenden, aber nicht nachgewiesenen, als existent behaupteten und als Krankheitserreger beschuldigten Viren.

Mit freundlichem Gruß

Karl Krafeld

Anlagen:

Schreiben der Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt vom 5.1.2004

Schreiben des Bayerischen Landesamtes, Dr. Dr. Rinder, vom 16.3.2006

Schreiben des Bayerischen Landesamtes, Präsident Prof. Hingst vom 2.8.2006

(Die fehlende Unterschrift des Dr. Dr. Rinder wird durch die Unterschrift des Präsidenten, im Hinblick auf den ersten Satz im vierten Absatz im Schreiben des Präsidenten kompensiert.)